



Untersuchung vor einer Hundeausstellung

nach § 10 Abs. 2 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

Nach § 10 Abs. 2 Tierschutz-Hundeverordnung ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt

- ◆ Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- ◆ mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- ◆ jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

Im Rahmen einer tierärztlichen klinischen Untersuchung soll festgestellt werden, ob bei dem untersuchten Hund Hinweise auf das Vorliegen von Merkmalen gemäß § 10 Abs. 2 der Tierschutz-Hundeverordnung festzustellen sind.

Tierarzt/Tierärztin:

Name, Vorname

Strasse, Hausnummer

PLZ, Ort

Tierhalter/in, Eigentümer/in:

Name, Vorname

Strasse, Hausnummer

PLZ, Ort

Tier / Berner Sennenhund:

Name des Hundes

Geburtsdatum

Rüde:

Hündin:

Chip Nummer:

Besonderheiten:

Name des Hundes

Auf krankhafte Veränderungen an folgenden Organsystemen ist besonders zu achten:

Augen: Liegen Reizungen oder Entzündungen der Bindehaut, der Hornhaut, übermäßiger Tränenfluss oder sonstige krankhafte Veränderungen vor, welche eine weitergehende Untersuchung mit dem Ziel der Identifizierung von Merkmalen nach § 10 Abs. 2 erforderlich machen?

Ja:

Nein:

Wenn ja, welche:

Schädel, Gebiss und Kiefer:

Sind Zähne fehlerhaft ausgebildet oder fehlen mehr als zwei Zähne (außer P1), liegt ein ausgeprägter Vorbiss oder Rückbiss mit ungenügender Gebissfunktion vor? Liegen tastbare Missbildungen der Schädeldecke wie eine offene Schädelknochenlücke vor, die eine weitergehende Untersuchung mit dem Ziel der Identifizierung von Merkmalen nach § 10 Abs. 2 (s.o.) erforderlich machen?

Ja:

Nein:

Wenn ja, welche:

Bewegungsapparat: Wurden krankhafte Befunde wie Lahmheiten oder andere Störungen, im Bewegungsablauf festgestellt, die eine weitergehende Untersuchung mit dem Ziel der Identifizierung von Merkmalen nach § 10 Abs. 2 erforderlich machen?

Ja:

Nein:

Wenn ja, welche:

Atmungsapparat: Waren übermäßige Atemgeräusche wie Schnorcheln oder Schnarchen, Schluckbeschwerden oder starkes Hecheln bei geringer Belastung oder Ruhe festzustellen?

Ja:

Nein:

Wenn ja, welche:

Name des Hundes

Herz/Kreislaufapparat: Ergaben sich bei der klinischen Untersuchung (Schleimhäute, Puls, Auskultation) Hinweise auf das Vorliegen von relevanten Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, die eine weitergehende spezielle Untersuchung mit dem Ziel der Identifizierung von Merkmalen nach § 10 Abs. 2 (s.o.) erforderlich machen?

Ja:

Nein:

Wenn ja, welche:

Ergaben sich **klinische Hinweise auf Taubheit** oder **eingeschränkte Sehfähigkeit/Blindheit**?

Ja:

Nein:

Wenn ja, welche:

Bei männlichen

Hunden:

Liegt ein Kryptorchismus vor?

Ja:

Nein:

Ernährungszustand: **Normalgewichtig:** **Adipös:** **Schlank:**

War die klinische Untersuchung aufgrund von einer Abwehrbereitschaft des untersuchten Hundes nur eingeschränkt durchführbar?

Ja:

Nein:

Wenn ja, in welchen Punkten?

Bitte ankreuzen:

- Bei der klinischen Untersuchung des o.g. Hundes ergaben sich zum Zeitpunkt der Untersuchung Hinweise auf das Vorliegen von relevanten Erkrankungen, die im Sinne des §10 Abs. 2 TierSchHuV zu werten sind.
- Bei der klinischen Untersuchung des o.g. Hundes ergaben sich zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Hinweise auf das Vorliegen von relevanten Erkrankungen, die im Sinne des §10 Abs. 2 TierSchHuV zu werten sind.

Datum

Unterschrift der untersuchenden Tierärztin/
des untersuchenden Tierarztes / Praxisstempel